

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Franzmann, Schwarz,
Kraemer, Remy, Stretz, Bojak, Nagel, Schäfer und Grimm (SPD)
– Drucksache 12/962 –

Energiepotentiale von Wasserkraftwerken

Die Große Anfrage vom 12. Februar 1992 hat folgenden Wortlaut:

Regenerative Energiequellen können einen bedeutenden Beitrag leisten zur Schonung der fossilen Brennstoffe und damit zu einer umweltfreundlichen und klimaschonenden Energieversorgung. Nach Erhebungen und wissenschaftlichen Studien (z. B.: KFA Jülich, Universität Karlsruhe) ist der bundesweite Anteil regenerativer Energien von derzeit rd. 5 % auf 10 % durchaus zu verdoppeln, wobei die Wasserkraft dabei eine entscheidende Rolle spielt. Wasserkraftwerke gehören zu den ausgereiftesten und den sehr gut erprobten Systemen, die Gesteungskosten bei regenerativen Energien sind hier am geringsten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Für wie viele Wasserkraftwerke in Rheinland-Pfalz sind Wasserrechte eingetragen? Wie viele Wasserkraftwerke sind noch in Betrieb?
2. Wie viele dieser Wasserkraftwerke arbeiten in den Leistungsbereichen
 - a) bis 10 kW,
 - b) bis 50 kW,
 - c) bis 500 kW,
 - d) bis 1 MW,
 - e) über 1 MW?
3. Wie viele kWh Jahresarbeit bringen diese Wasserkraftwerke insgesamt? Wie hoch ist der Anteil an der Gesamtenergieerzeugung?
4. Mit welcher Leistung speisen private Wasserkraftwerksbetreiber elektrische Energie in das Netz der Versorgungsunternehmen ein? Gibt es Hinweise, daß Versorgungsunternehmen sich noch immer gegen eine solche Einspeisung wehren? Falls dies zutrifft: In welcher Weise kann die Landesregierung in diesen Fällen vermittelnd eingreifen?
5. Wie viele Wasserkraftanlagen sind in den letzten fünf Jahren stillgelegt worden? Welche Leistung hatten diese?
6. Wie viele Wasserrechtsanträge wurden in den letzten fünf Jahren positiv bzw. negativ beschieden? Welche Fördermittel wurden gewährt?
7. Wie viele Wasserrechtsanträge für eine Wiederinbetriebnahme, eine Anlagenänderung oder für den Neubau von Wasserkraftanlagen liegen derzeit bei den Genehmigungsbehörden?
8. Welche Bedeutung mißt die Landesregierung Klagen von Betreibern von Wasserkraftanlagen bei, welche auf kostenintensive Auflagen im Zusammenhang mit der Gestaltung und Unterhaltung der Wasserläufe bei bestehenden Anlagen zurück gehen?
9. Welche Bedeutung sieht die Landesregierung in einer zukünftig noch stärkeren Nutzung der Wasserkraft?
10. Gibt es eine Schätzung darüber, welches Energiepotential in Rheinland-Pfalz durch die Nutzung von Wasserkraft wirtschaftlich sinnvoll zusätzlich erschlossen werden könnte? Gegebenenfalls: Zu welchem Ergebnis kommt diese Schätzung?

11. Welche Möglichkeiten der Gestaltung der wasserrechtlichen Rahmenbedingungen sieht sie, damit
- a) die Reaktivierung von Altanlagen erleichtert bzw. deren Weiterbetrieb gesichert wird;
 - b) die Nutzung von Wasserkraft auch in kleinen Anlagen erleichtert wird;
 - c) Wasserrechte über einen Zeitraum von 60 Jahren bewilligt werden und damit ein vernünftiger Amortisationszeitraum eingeplant werden kann?

Das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr hat die Große Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. April 1992 wie folgt beantwortet:

Aufgrund der weltweiten Klimaveränderungen durch den Treibhauseffekt gewinnen die CO²-freien Energieträger zunehmend an Bedeutung. Neben Energieeinsparungen und rationeller Energienutzung stellt der Ausbau der regenerativen Energien insoweit einen wichtigen Lösungsansatz dar. Die Landesregierung setzt sich deshalb verstärkt für den Ausbau der regenerativen Energieträger ein.

Regenerative Energieträger leisten wichtige, derzeit jedoch noch begrenzte Beiträge zur Sicherung unserer Energieversorgung. So liegt der Anteil dieser Energieträger am Primärenergieaufkommen der Bundesrepublik Deutschland derzeit bei 2 %, am Stromaufkommen insgesamt bei 4,2 %.

In der jüngsten und zugleich umfassendsten Prognose zur energiewirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Zielhorizont des Jahres 2010, einem Gutachten der Prognos AG im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums, wird der mögliche Anteil regenerativer Energieträger auf 3,5 % am Gesamtprimärenergieverbrauch und auf 7 % an der Bruttostromerzeugung geschätzt.

Nach den Schätzungen des Gutachtens wird die Wasserkraft auch noch im Jahr 2010 der mit Abstand bedeutendste regenerative Energieträger sein. Bundesweit wird ihr prozentualer Anteil bis zum Jahr 2010 nach dem Prognos-Gutachten allerdings zurückgehen, weil die Gesamtsteigerung vor allem durch intensivere Reststoff-Nutzung (Müll, Holz, Stroh, Deponie-, Klär- und Biogas) und in geringerem Umfang auch durch die Windenergie-Nutzung erreicht wird.

Auch in Rheinland-Pfalz ist die Wasserkraft der dominierende regenerative Energieträger. Ihr Anteil am Gesamtstromverbrauch lag 1990 bei 3,6 %; bezogen auf die Erzeugung trug die Wasserkraft immerhin mehr als 17 % bei. In den letzten Jahren ist die Kapazität der Wasserkraftwerke um fast 20 Megawatt (MW) gestiegen und liegt inzwischen bei 228 MW. Durch gemeinsame Bemühungen der Landesregierung und der Versorgungsunternehmen sind in den letzten Jahren einige interessante neue Kraftwerksbauten erfolgt, wie beispielsweise die beiden neuen Lahnkraftwerke der Lahnkraftwerke AG, Bad Ems, das reaktivierte Kraftwerk an der Wied der Kraftversorgung Rhein-Wied AG und das reaktivierte Kraftwerk an der Nister der KEVAG Koblenz. Ferner entstanden neue Kraftwerke an den Staustufen der kanalisierten Saar, die anteilig Rheinland-Pfalz zuzurechnen sind.

Das Land fördert seit 1990 die Wasserkraft-Nutzung auch im Rahmen des Förderprogrammes für regenerative Energien. Hierbei wird u. a. auch der Ausbau der Kleinkraftwasseranlagen bis 500 kW gefördert. Die Landesregierung hat damit ein wirksames Instrument zur Förderung der Markteinführung regenerativer Energien geschaffen. Durch dieses Programm wird den an der Schwelle zur Markteinführung stehenden Technologien, wozu auch die Wasserkraftnutzung in neuen oder reaktivierten Wasserkraftwerken gerechnet wird, die notwendige Überbrückung der gegenwärtig schwierigen, energiepreisbedingten Marktsituation ermöglicht. Durch diese Förderung wird ferner eine vermehrte Nachfrage nach diesen Technologien angeregt. Dies führt bei den Herstellern nicht nur zur technologischen Weiterentwicklung, sondern auch zu einer Weiterproduktion, so daß die Technik ständig verbessert werden kann und im Markt präsent bleibt. Darüber hinaus kann unterstellt werden, daß auf der einen Seite bei der Anlagentechnik Kostenreduzierungen durch die fortlaufende Verbesserung der Produktions- und Installationstechniken zu erwarten sind. Ferner dürften die voraussichtlich mittelfristig wieder ansteigenden Energiepreise zu einer relativen Besserstellung der erneuerbaren Energien führen.

Im Rahmen seines Förderprogrammes bietet das Land sowohl für neu zu errichtende Anlagen, wie auch für Modernisierungs- und Reaktivierungsinvestitionen Investitionshilfen in Höhe von bis zu 25 % der förderfähigen Investitionskosten an. In den Jahren 1990 und 1991 wurden für 30 Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt 1,3 Megawatt und einem Investitionsvolumen von rd. 8 Mio. DM, Fördermittel von über 2 Mio. DM gewährt.

Von besonderer Bedeutung ist dabei auch, daß seit dem 1. Januar 1991 die Rahmenbedingungen für die Wasserkraftnutzung durch eine erhöhte Vergütung für jede in das öffentliche Netz eingespeiste Kilowattstunde entsprechend den Regelungen des Stromeinspeisegesetzes erheblich verbessert wurden. Damit ist davon auszugehen, daß die Stromerzeugung in den bestehenden Anlagen sowie in den neuen bzw. reaktivierten Anlagen unter Einbeziehung der Zuschüsse nach dem Förderprogramm wirtschaftlich betrieben werden kann.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

In Rheinland-Pfalz sind 1 187 Wasserrechte für Mühlen, Wasserkraftwerke und Wasserräder eingetragen. Davon sind rd. 350 Anlagen zur Wasserkraftgewinnung in Betrieb. Eine Erhebung der Betriebsbedingungen im Detail wird derzeit durchgeführt, Einzelheiten ergeben sich aus der Antwort zu Frage 10.

Zu Frage 2:

Nach dem Stand der Erhebungen liegen für 199 Wasserkraftwerke Betriebsdaten vor, die in folgende Leistungsbereiche einzuordnen sind:

bis 10 kW	70	Wasserkraftanlagen
bis 50 kW	84	"
bis 500 kW	17	"
bis 1 MW	5	"
über 1 MW	23	"

Zu Frage 3:

Im Jahr 1990 erzeugten die in das öffentliche Netz einspeisenden Wasserkraftanlagen in Rheinland-Pfalz 873 GWh Strom. Der Anteil an der öffentlichen Stromerzeugung im Land beträgt 17,3 %.

Zu Frage 4:

Private Kraftwerksbetreiber speisen mit einer Leistung von 5,8 MW elektrische Energie in das Netz der Energieversorgungsunternehmen ein. Der Landesregierung liegen keine Hinweise vor, daß sich Versorgungsunternehmen gegen eine solche Einspeisung wehren.

Zu Frage 5:

In den letzten fünf Jahren wurde in Rheinland-Pfalz eine Wasserkraftanlage mit einer Leistung von 18 kW stillgelegt.

Zu Frage 6:

In Rheinland-Pfalz wurden in den letzten fünf Jahren zwölf Wasserrechtsanträge für Wasserkraftanlagen positiv abgeschlossen. Ablehnende Bescheide sind nicht ergangen.

Im Rahmen des Programms zur Förderung erneuerbarer Energien hat das Land Rheinland-Pfalz in den Jahren 1990 und 1991 für Wasserkraftanlagen Fördermittel in Höhe von 2,11 Mio. DM bewilligt.

Zu Frage 7:

Bei den zuständigen Wasserbehörden in Rheinland-Pfalz liegen derzeit neun Wasserrechtsanträge für Wasserkraftanlagen vor.

Zu Frage 8:

Auch unter Würdigung der besonderen Rolle der Wasserkraft als einem bedeutenden regenerativen Energieträger muß bei der Wasserkraftnutzung die Schonung der anderen Umweltressourcen gewährleistet werden.

Die Landesbehörden setzen sich bei ihren Entscheidungen im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Wasserkraftnutzung einerseits und den Belangen von Wasserwirtschaft und Gewässerökologie andererseits ein. Die Angemessenheit der Auflagen kann nur im jeweiligen Einzelfall bewertet werden.

Zu Frage 9:

Die Landesregierung mißt der Wasserkraftnutzung auch in Zukunft große Bedeutung bei. Allerdings ist generell davon auszugehen, daß das nutzbare Potential bundesweit zu 75 % ausgeschöpft ist. Angesichts der Tatsache, daß in Rheinland-Pfalz alle Möglichkeiten an großen Wasserläufen erschöpft sind, ist dieser Anteil in Rheinland-Pfalz eher höher anzusetzen. Ungeachtet dessen ist die Landesregierung darum bemüht, alle verfügbaren restlichen Nutzungsmöglichkeiten zu aktivieren.

Die dazu notwendigen Finanzhilfen müssen in den kommenden Jahren im Rahmen des Programms zur Förderung erneuerbarer Energien zur Verfügung gestellt werden.

Zu Frage 10:

Die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft des Landes führen derzeit eine Erhebung über die Wasserkraftanlagen bzw. Wasserrechte in Rheinland-Pfalz durch. Ausgehend von der Überlegung, daß völlig neue Wasserkraftanlagen an intakten Gewässern aus ökologischen Gründen in der Regel nicht mehr genehmigungsfähig sind und das nutzbare Gefälle mit den alten Standorten im wesentlichen ausgeschöpft ist, beschränkt sich diese Bestandsaufnahme auf Wasserkraftanlagen, für die noch ein Wasserrecht besteht. Anhand einer Checkliste wird der Zustand der Wasserkraftanlagen beschrieben. Aus dieser Zustandsbeschreibung sollen dann in einem weiteren Schritt der erforderliche Investitionsaufwand zur Reaktivierung der Anlagen sowie das ausbaufähige Potential ermittelt werden.

Zu Fragen 11 a und b:

Eine Änderung der wasserrechtlichen Rahmenbedingungen ist für die Reaktivierung oder den Weiterbetrieb von Altanlagen nicht erforderlich.

Nach der geltenden Rechtslage können Altanlagen, für die ein Wasserrecht noch besteht und wo funktionsfähige Einrichtungen noch vorhanden sind, jederzeit reaktiviert oder weiterbetrieben werden. Nach § 25 Abs. 2 des Landeswassergesetzes berechtigt die Befugnis zur Benutzung eines Gewässers zum Betrieb einer Wasserkraftanlage auch dazu, die Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie zu betreiben. Das bedeutet, daß der Inhaber eines Wasserrechts für den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung mechanischer Energie (z. B. Mahlmühle) seine Anlage auf die Erzeugung von elektrischer Energie umstellen darf, ohne hierfür ein neues Wasserrecht zu benötigen. Die Umstellung ist der zuständigen Wasserbehörde lediglich anzuzeigen.

Für die unveränderte Wiederherstellung von zerstörten oder beschädigten Anlagen oder deren Änderung bei gleichbleibender Wasserbenutzung (Stauhöhe, Wassermenge) ist nur eine Anlagengenehmigung nach § 76 des Landeswassergesetzes erforderlich. Auf diesen Genehmigungsvorbehalt kann im Interesse der Wahrung der Belange des Wasserhaushalts und der Gewässerökologie nicht verzichtet werden.

Zu Frage 11 c:

Für die Befristung von Bewilligungen ist in § 8 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes bundesrechtlich eine Regellobergrenze von 30 Jahren vorgeschrieben. Eine regelmäßige Bewilligungsdauer von 60 Jahren für Benutzungen zum Betrieb von Wasserkraftanlagen würde hiergegen verstoßen. Nur in besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich. Maßgeblich ist nicht die steuerliche Amortisationszeit, sondern die wirtschaftliche Zumutbarkeit im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 WHG. Grund für diese gesetzliche Beschränkung ist die Erkenntnis, daß die für die Bewirtschaftung der Gewässer maßgebenden Randbedingungen in der Regel nicht über einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren übersehen werden können. Die Entscheidung über die Befristung ist von der zuständigen Behörde im Einzelfall unter Würdigung der konkreten Umstände zu treffen.

In Vertretung:
Eggers
Staatssekretär